

### Deutscher Bundestag

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 21(9)064

10.10.2025

### Stellungnahme

Bundesverband Windenergie Offshore e.V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in
den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze
BT-Drucksache 21/1491

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

# Stellungnahme



zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze

BT-Drs. 21/1491

09.10.2025





	3
ZENTRALE HANDLUNGSEMPFEHLUNG 1	4
■ UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) ERHALTEN. OPTIONALE UMWELTUNTERLAGEN PRÜFEN!	4
ZENTRALE HANDLUNGSEMPFEHLUNG 2	5
■ POTENZIALE DER ENERGIEERZEUGUNG ENTFESSELN. WASSERSTOFF NUTZEN!	5
WEITERE ÄNDERUNGSBEDARFE IM WINDSEEG-E	6
■ ZU § 2A ABSATZ 2 WINDSEEG-E	6
■ ZU § 5 ABSATZ 2C WINDSEEG-E	6
■ ZU § 14a Absatz 2 WindSeeG-E	6
■ ZU § 68 ABSATZ 2 WINDSEEG-E	7
■ ZU § 69 ABSATZ 13 WINDSEEG-E	7
■ ZU § 70A WINDSEEG-E	7
	<ul> <li>UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) ERHALTEN. OPTIONALE UMWELTUNTERLAGEN PRÜFEN!</li> <li>ZENTRALE HANDLUNGSEMPFEHLUNG 2</li> <li>POTENZIALE DER ENERGIEERZEUGUNG ENTFESSELN. WASSERSTOFF NUTZEN!</li> <li>WEITERE ÄNDERUNGSBEDARFE IM WINDSEEG-E</li> <li>ZU § 2A ABSATZ 2 WINDSEEG-E</li> <li>ZU § 5 ABSATZ 2C WINDSEEG-E</li> <li>ZU § 14A ABSATZ 2 WINDSEEG-E</li> <li>ZU § 68 ABSATZ 2 WINDSEEG-E</li> <li>ZU § 69 ABSATZ 13 WINDSEEG-E</li> </ul>

BWO 2/9



### 1 Einleitung

Der Bundesverband Windenergie Offshore (BWO) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs sind laut Bundesregierung, dass der Flächenentwicklungsplan zukünftig Beschleunigungsflächen festlegen soll und die dafür erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden und die Vorgabe der EU-Richtlinie umgesetzt werden. Dafür werden für Vorhaben auf Beschleunigungsflächen die Anforderungen an die Genehmigungsverfahren umgesetzt. Die Erleichterungen der EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung werden umgesetzt. Weitere Vorgaben der Richtlinie zur Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens wie die Einführung einer Bestätigung der Vollständigkeit werden umgesetzt. Die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren in der ausschließlichen Wirtschaftszone wird weiter vorangetrieben.

Der BWO begrüßt, dass mit dem Koalitionsvertrag eine zügige Umsetzung der EU-Richtlinie vereinbart wurde und mit ihr schnellere und bessere Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt werden sollen (KoaV 2025, Zeilen 970ff.).

Der BWO erwartet jedoch keine Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie in Deutschland durch den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die limitierenden Faktoren des Ausbaus der Offshore-Windenergie sind nicht die Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen auf See, sondern vor allem der Netzausbau.

In den Kapiteln 2 und 3 dieser Stellungnahme stellt der BWO vorrangig zwei zentrale Handlungsempfehlungen vor, die mit den Umsetzungsvorgaben der EU-Richtlinie harmonisieren.

Im Kapitel 4 macht der BWO auf weitere Änderungsbedarfe bzw. Anpassungs- und Optimierungspotenziale aufmerksam, die Gegenstand des Gesetzentwurfs sind.

BWO 3/9



### 2 Zentrale Handlungsempfehlung 1

### Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erhalten. Optionale Umweltunterlagen prüfen!

Der BWO setzt sich für den Erhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – auch auf freiwilliger Basis – ein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Bereich der Offshore-Windenergie ist als Teil der Genehmigungsverfahren ein etabliertes Instrument, um durch eine Prognose der Umweltauswirkungen auf Grundlage projektspezifischer Umweltdaten den naturverträglichen und rechtssicheren Ausbau der Windenergie auf See zu stärken. Wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Beschleunigungsflächen jedoch mit den Umsetzungsvorgaben der EU-Richtlinie nicht vereinbar ist, dann gilt es Handlungsspielräume und Alternativen auszuloten. Industrie und Naturschutzverbände positionieren sich gemeinsam für den naturverträglichen Ausbau der Windenergie auf See (vgl. NABU, 26.02.2024). Rechtsgutachten zeigen Lösungspfade auf, wie Entwicklern das Recht eingeräumt werden könne, auch in den beschleunigten Genehmigungsverfahren optionale Umweltunterlagen einzureichen (vgl. POSSER SPIETH WOLFERS & PARTNERS, 08.05.2024). Der Bundesrat teilte in einer Stellungnahme mit, dass er die Bundesregierung um eine Prüfung bitte, wie in Genehmigungsentscheidungen Umweltverträglichkeitsprüfungen Berücksichtigung finden könnten (BR-Drs. 157/24). Der Bundesrat bekräftigte mit seiner Stellungnahme 2025 einen Erhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (BR-Drs. 385/25).

In der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf ist bereits angelegt, dass auf freiwilliger Basis optionale Umweltunterlagen vorgelegt werden können.

Der BWO empfiehlt, dass die Einreichung optionaler Umweltunterlagen in § 70a Absatz 2 und § 70b Absatz 2 WindSeeG-E mit aufgenommen wird:

"Die Einreichung optionaler Umweltunterlagen auf freiwilliger Basis durch den Vorhabenträger, insbesondere eines ergänzenden Umweltberichts, bleibt zulässig."

Die Ergänzung harmonisiert mit den Anforderungen der EU-Richtlinie und integriert sich in die Verfahrens-, Erleichterungs- und Beschleunigungsabsichten ihrer Umsetzung.

§ 70a Abs. 2 Satz 2 WindSeeG-E regelt, dass wenn die Errichtung oder Betrieb von Windenergieanlagen auf See voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedsstaates hat oder wenn ein anderer Staat, der von dem Vorhaben voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht, die Zulassungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anordnen kann.

Der BWO weist darauf hin, dass dieser unvorhersehbare Einflussfaktor nicht einkalkuliert werden kann und damit für die Planungssicherheit ein erhebliches Risiko besteht, indem eine unvorhersehbare Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angeordnet werden könnte, obwohl eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Beschleunigungsflächen mit den Umsetzungsvorgaben der EU-Richtlinie nicht vereinbar erscheine.

Der BWO empfiehlt, dass im Sinne der Harmonisierung eine gesetzliche Vorgabe ergänzt wird, die keine nationale Ausnahmeregelung einer unvorhersehbaren Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch eine unvorhersehbare Anordnung der Zulassungsbehörde oder des Beteiligungswünschens eines Staates festlegt, die über die Umsetzungsvorgaben der EU-Richtlinie hinausgeht.

BWO 4/9



### 3 Zentrale Handlungsempfehlung 2

Potenziale der Energieerzeugung entfesseln. Wasserstoff nutzen!

Der BWO begrüßte bereits im Gesetzentwurf der vergangenen Bundesregierung vom 29.04.2024 (<u>BT-Drs. 20/11226</u>), dass die sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen ins überragende öffentliche Interesse gestellt hätten werden sollen. Diese Änderungspotenziale fehlen im vorliegenden Gesetzentwurf.

Die Bundesregierung hat jetzt jedoch die Chance, erste Weichen zu stellen, um die im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele umzusetzen und wachstumsorientierte Signale zu senden. (vgl. KoaV 2025, Zeilen 1032ff. und 1093ff). Zudem sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hinsichtlich der Ausschreibung der Fläche SEN-1 einen Austausch mit der Branche noch im zweiten Halbjahr 2025 starten und den weiteren Planungsverlauf darlegen.

Der BWO empfiehlt, dass folgende Anpassungen mit aufgenommen werden:

- In § 1 Absatz 3 WindSeeG-E wird nach den Wörtern "Windenergieanlagen auf See" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern "Offshore-Anbindungsleitungen" die Wörter ", sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen" eingefügt.
- In § 5 Absatz 3 Satz 3 WindSeeG-E wird nach den Wörtern "Windenergieanlagen auf See" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern "Offshore-Anbindungsleitungen" die Wörter ", sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen" eingefügt.
- In § 69 Absatz 3 Satz 2 WindSeeG-E wird nach dem Wort "See" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern "Offshore-Anbindungsleitungen" die Wörter ", sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen" eingefügt.
- In § 79 Absatz 3 Satz 3 WindSeeG-E wird nach dem Wort "See" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern "Offshore-Anbindungsleitungen" die Wörter ", sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen" eingefügt.

BWO 5/9



### 4 Weitere Änderungsbedarfe im WindSeeG-E

In den folgenden Handlungsempfehlungen weist der BWO auf eine Auswahl von kurzfristigen Anpassungs- und Optimierungspotenzialen hin, die Gegenstand des zu beratenden Gesetzentwurfs sind.

### zu § 2a Absatz 2 WindSeeG-E Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine

Der BWO empfiehlt, dass die zur Ausschreibung kommenden Flächen, einschließlich Beschleunigungsflächen, grundsätzlich eine zu installierende Leistung von 1000 bis 1500 Megawatt erlauben sollen.

### zu § 5 Absatz 2c WindSeeG-E Gegenstand des Flächenentwicklungsplans

Laut WindSeeG-E kann die Zulassungsbehörde neuartige Minderungsmaßnahmen für einen begrenzten Zeitraum anordnen, deren Wirksamkeit nicht umfassend geprüft wurde. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) überwache die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und treffe im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) unverzüglich geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, soweit die neuartigen Minderungsmaßnahmen sich als nicht wirksam erweisen.

Der BWO weist darauf hin, dass es einer gesetzlichen Präzisierung der Kostenübernahme bedarf, wenn sich ein vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) angeordnetes Pilotprojekt als nicht wirksam herausstellt oder weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Der BWO weist darauf hin, dass Abschaltungsmaßnahmen, wie sie in der Begründung des WindSeeG-E beispielhaft erwähnt werden, nicht vorsorglich angeordnet werden dürfen.

Insbesondere macht der BWO darauf aufmerksam, dass durch die "Überwachung der Wirksamkeit" ein Eingriff in die Bauabläufe ausgeschlossen sein muss.

## zu § 14a Absatz 2 WindSeeG-E Ergänzende Kapazitätszuweisung

Der BWO weist darauf hin, dass in § 14a Absatz 2 WindSeeG-E ergänzend definiert werden solle, ob die dreimonatige Entscheidungsfrist der Bundesnetzagentur auch für bereits laufende Verfahren gilt oder ob hierzu § 102 Absatz 5 WindSeeG-E Anwendung findet und woher sich die Antragspflicht ergebe, da § 14a Absatz 1 WindSeeG-E keine Antragspflicht vorsehe.

Der BWO bittet um Erklärung, welche "begründeten Sicherheitsbedenken" in Betracht kommen sollen.

BWO 6/9



### zu § 68 Absatz 2 WindSeeG-E Planfeststellungsverfahren

Der BWO empfiehlt, dass die Vollständigkeit des Antrags ausschließlich elektronisch bestätigt wird. Entsprechend der Begründungen, die im WindSeeG-E aufgeführt werden, ist eine elektronische Bestätigung durch einfache E-Mail möglich.

Der BWO empfiehlt, dass die Norm "[…] und setzt ihm hierfür eine Frist […]" präzisiert wird, indem eine Frist festgelegt wird.

### zu § 69 Absatz 13 WindSeeG-E Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

Eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Umweltuntersuchungen ist im Allgemeinen sinnvoll, sollte jedoch bilateral zwischen zwei oder mehreren Vorhabenträgern ohne gesetzliche Verpflichtung geregelt werden (Clusteruntersuchungen).

Der BWO weist darauf hin, dass die zu übermittelnden Umweltdaten aus der Untersuchung der Meeresumwelt auf einer Fläche *ausschließlich* an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) übermittelt werden sollen. Regelungen, Untersuchungsdaten mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zu teilen, finden bereits Anwendung.

Der BWO empfiehlt, dass der § 69 Abs. 13 WindSeeG-E gestrichen wird.

### zu § 70a WindSeeG-E

Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen

Wenn das Plangenehmigungsverfahren zum Regelverfahren werde, dann bedeute das sowohl für Projektierer als auch für Verwaltung einen geringeren Aufwand.

Der BWO empfiehlt, dass sich dies auch in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromB-GebV) widerspiegeln solle. Diese sehe für die Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren die gleichen Gebührensätze vor. Da die Bearbeitungszeit von Plangenehmigungsverfahren im Gegensatz zu Planfeststellungsverfahren 12 statt 18 Monate betrage, sollten analog auch die Gebührensätze für Plangenehmigungsverfahren um mindestens 1/3 gesenkt werden.

### o zu Absatz 1:

Der BWO empfiehlt, dass die Vollständigkeit des Antrags ausschließlich elektronisch bestätigt wird. Entsprechend der Begründungen, die im WindSeeG-E aufgeführt werden, ist eine elektronische Bestätigung durch einfache E-Mail möglich.

BWO 7/9



#### o zu Absatz 4:

Der BWO empfiehlt, dass die Norm an dieser Stelle präzisiert wird, beispielsweise hinsichtlich des Verständnisses von "wesentlicher Verzögerung". Der Handlungs-, Erwägungs- und Auslegungsspielraum des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zur Anordnung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist erheblich und birgt hohe Unsicherheiten für den Projektentwickler.

#### o zu Absatz 5:

Der BWO bittet um Erklärung, nach welchen Kriterien die Höhe der Ausgleichszahlungen bestimmt wird, da die EU-Richtlinie keine Höhe vorgibt. Es ist nicht dargelegt, inwiefern Entwicklungen im Laufe der Betriebszeit angerechnet werden, die z.B. zu einer Minderung der Auswirkungen beitragen, wenn beispielsweise neue technische Entwicklungen zur Anwendung finden. Zudem ist nicht dargelegt, wie Ausgleichszahlungen über die Dauer des Betriebs minimiert werden könnten. Zudem weist der BWO darauf hin, dass bereits finanzielle Mittel für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes nach § 57/§ 58 WindSeeG zweckgebunden Verwendung finden und diese Mittel vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) bewirtschaftet werden.

Der BWO empfiehlt, dass in Satz 3 "pro Jahr" gestrichen wird, weil die EU-Richtlinie nicht die jährliche, sondern die Form eines finanziellen Ausgleichs definiert.

#### o zu Absatz 6:

Der BWO weist darauf hin, dass durch die Festlegung von "[...] Anpassungen des Schallschutzkonzeptes auch noch im Vollzug [...]" nachtteilige Eingriffe, insbesondere in die Bauabläufe, ausgeschlossen sein müssen.

BWO 8/9



#### Kontakt

**Bundesverband Windenergie Offshore e.V.** 

Spreeufer 5 10178 Berlin info@bwo-offshorewind.de Tel.: +49 30 28 44-4650

Lobbyregister: R000252

### Über den BWO

Der Bundesverband Windenergie Offshore e.V. (BWO) ist die politische Interessenvertretung der Offshore-Wind-Branche in Deutschland. Wir bündeln die fachliche Expertise der Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, von den Herstellern über die Entwickler und Betreiber bis hin zu den Dienstleistern der Offshore-Windenergie. Für Politik und Behörden auf Bundes- und Landesebene ist der BWO zentraler Ansprechpartner zu allen Fragen der Windenergie auf See.

BWO 9/9